



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppb/018-2024#002
Datum: 08.10.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Aufhebung Privat- Bahnübergang km 50,282 “

in der Stadt Vechta

im Landkreis Vechta

Bahn-km 50,278 bis 50,286

Strecke 1560 Delmenhorst - Hesepe

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Immissionsschutz.....	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	7
A.4.7	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	8
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	12
B.4.3	Abschnittsbildung	12
B.4.4	Variantenentscheidung	12
B.4.5	Raumordnung und Landesplanung	12
B.4.6	Wasserhaushalt	13
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.8	Artenschutz	13
B.4.9	Immissionsschutz.....	14
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.11	Land- und Forstwirtschaft.....	14

B.4.12	Denkmalschutz.....	15
B.4.13	Brand- und Katastrophenschutz	15
B.4.14	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
B.4.15	Straßen, Wege und Zufahrten	15
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.5	Gesamtabwägung.....	18
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Aufhebung Privat- Bahnübergang km 50,282“ in der Stadt Vechta, im Landkreis Vechta, Bahn-km 50,278 bis 50,286 der Strecke 1560 Delmenhorst - Hesepe, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens „Aufhebung des privaten Bahnübergangs, km 50,282“ ist im Wesentlichen:

- Abbruch der vorhandenen bituminösen Fahrbahnanschlüsse und elastomeren Gleiseindeckungen
- Aufschüttung eines Erdwalls
- Wiederherstellung des Regelquerschnitts der Bahn

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 27.02.2024, 13 Seiten, zuzüglich Deckblatt	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 27.02.2024, Maßstab 1: 25.000, zuzüglich Deckblatt	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 27.02.2024. Maßstab 1: 5.000, zuzüglich Deckblatt	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand 27.02.2024, Maßstab 1: 500, zuzüglich Deckblatt	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 27.02.2024: 1 Seite, zuzüglich Deckblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand 27.02.2024, Maßstab 1:200, zuzüglich Deckblatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 27.02.2024, 1 Seite, zuzüglich Deckblatt	festgestellt
7	Bahnübergangsunterlagen	
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 27.02.2024	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 27.02.2024, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 27.02.2024, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4	Verkehrszählung vom 24.10.-26.10.2023, Mehrere Blätter und Auswertung der Zählung	nur zur Information
8	Fotodokumentation	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein mit Schadstoffen (z.B. mit Ölen durch defekte Maschinen bzw. Geräte) belastetes Niederschlagswasser in den Bahnseitengraben gelangen kann.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zum Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

Sie hat bei der Baudurchführung folgende Punkte zu beachten: Zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen sind bei den Arbeiten zur Aufhebung des

Bahnübergangs die ZTV-Baumpflege, die RAS-LP4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – und die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten, um Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen zu vermeiden.

Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Jahres zurückgeschnitten oder beseitigt werden, sofern dies für die Durchführung der Baumaßnahme notwendig ist.

A.4.2.1 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat darauf zu achten, dass die Lärmimmissionen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub, und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

AVV-Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) in der aktuellen Fassung zu beachten, die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung sind zu ergreifen.

32. BImSchV

Die Vorhabenträgerin hat die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) hinsichtlich der Geräte- und Maschinenauswahl anzuwenden.

Ansprechstelle

Die Vorhabenträgerin hat die Anwohner des planbetroffenen Bereichs in geeigneter Weise (etwa Flyer, Zeitungsanzeigen etc.) rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen (Beginn und Dauer der Arbeiten, Tätigkeiten) zu informieren und

eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich Betroffene etwa mit Beschwerden wenden können

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Anfallende Abfälle aus Abbrucharbeiten sind fachgemäß über eine entsprechende Deponie zu entsorgen. Auf die Bestimmungen des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes wird verwiesen.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat bei der Stadt Vechta – Verkehrsbehörde - für die Baumaßnahmen, soweit sie in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, rechtzeitig eine verkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat den Beginn und das Ende der Baumaßnahmen bei der Stadt Vechta anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat der betroffenen Eigentümerin die Aufhebung der Nutzung des Privat-Bahnübergangs rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover und der Stadt Vechta möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Aufhebung Privat- Bahnübergang km 50,282 “ hat den ersatzlosen und vollständigen Rückbau des vorgenannten privaten Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 50,278 bis 50,286 der Strecke 1560 Delmenhorst - Hesepe in Vechta.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.02.2024, Az. G.016221578, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Aufhebung Privat- Bahnübergang km 50,282 “ beantragt. Der Antrag ist am 29.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.04.2024 wurde die Vorhabenträgerin um ergänzende Begründungen gebeten, welche die Notwendigkeit der Rückbaumaßnahme belegen können. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.10.2024 vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat den betroffenen Behörden und sonstigen Stellen die Planungen zur Verfügung gestellt und auf die Stellungnahmen mit entsprechenden Gegenäußerungen geantwortet.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin wurden der Planfeststellungsbehörde übergeben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Vechta
2.	Stadt Vechta

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur
4.	Vodafone Deutschland GmbH
5.	Westnetz GmbH
6.	EWE Netz GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Stellungnahme Trassenauskunft vom 03.08.2023
4.	Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme Trassenauskunft vom 10.10.2023
5.	Westnetz GmbH Stellungnahme Trassenauskunft vom 10.10.2023
6.	EWE Netz GmbH Stellungnahme Planübergabeprotokoll vom 18.12.2023

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Vechta, Fachdienst Straßenbau und Grünflächen sowie Fachdienst 23, Stellungnahmen vom 11.01.2024 und vom 19.01.2024
2.	Landkreis Vechta, 63 Amt für Bauordnung, Stellungnahme vom 15.01.2024

B.1.3.2 Verzicht auf öffentliche Planauslegung

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wurde gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durchgeführt. Da der Kreis der Betroffenen bekannt ist, konnte auf eine öffentliche Planauslegung und Bekanntmachung verzichtet werden.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht.

Die einzig betroffene Nutzerin wurde durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Auf eine Benachrichtigung von Vereinigungen konnte verzichtet werden, da aufgrund des äußerst geringen Umfangs der Rückbaumaßnahmen keine Belange zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hinsichtlich der umweltbezogenen Belange um einen sogenannten Bagatellfall, da keine Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat demzufolge auf die Benachrichtigung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen verzichtet.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Begründung: Da die Sachverhalte bekannt sind, hätte auch ein Erörterungstermin zu keinen neuen Erkenntnissen geführt, die für eine planrechtliche Entscheidung relevant sein könnten.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Verfahrensleitende Verfügung:

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Begründung Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben hat den Rückbau eines nichttechnisch gesicherten privaten Bahnübergangs zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist.

Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau eines privaten Bahnübergangs. Die Planung dient der sicheren Betriebsführung auf der Strecke 1560 Delmenhorst – Hesepe, auf

der alle nichttechnisch gesicherten Bahnübergänge entweder technisch gesichert oder, wenn dieses nicht wirtschaftlich darstellbar ist, zurückgebaut werden sollen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Ausweislich der Planunterlagen sind keine Abweichungen vom Regelwerk erkennbar.

B.4.3 Abschnittsbildung

Eine Abschnittsbildung ist nicht notwendig, da die Maßnahme räumlich auf nur 8 m begrenzt ist.

B.4.4 Variantenentscheidung

Eine Alternative zur Aufhebung des Privat-Bahnübergangs ist nicht ersichtlich.

Der Privat BÜ gestattet der Eigentümerin des Flurstücks Nr. 751/4, Flur 25, Gemarkung Vechta von der Hagen-Ringstraße über die Bahnstrecke Delmenhorst – Hesepe bei Bahn-km 50,282 hinweg, das vorgenannte Flurstück zu erreichen.

An dem Bahnübergang befinden sich beidseits der Bahnstrecke entsprechende Sonderzeichen mit der Aufschrift „Privatwegübergang Nur für Berechtigte“.

Der Privat-BÜ ist mit 7 sogenannten Strail-Platten ausgelegt und im Anschluss daran angrenzend sind bituminöse Befestigungen vorhanden. Der BÜ ist für heutige Verhältnisse relativ schmal ausgeführt und mit den heutigen üblichen großen und schweren Traktoren schwierig zu befahren, da der Weg über eine Kuppe (im Bahnkörper) führt und eine geringe Breite aufweist.

Es existieren zwei alternative Zufahrten zu dem Acker und zwar von der Straße „Viehdrift“ aus.

Wenn der BÜ weiter betrieben werden sollte, müsste eine technische Sicherung eingebaut werden. Dieses ist angesichts der äußerst geringen Benutzung (maximal 1 Benutzung am Tag, Fußgänger) durch den privaten Verkehr wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

B.4.5 Raumordnung und Landesplanung

Belange der Raumordnung und Landesplanung sind nicht berührt.

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.6.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Wasserrechtliche Belange sind nicht berührt.

Infolge des Rückbaus des BÜ wird das Regelprofil der Strecke an der Stelle des vorhandenen Privat-Bahnübergangs wiederhergestellt.

Es findet keine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser statt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Böschungskante diffus in den Untergrund versickert.

Auf die Erstellung einer hydraulischen Berechnung konnte daher verzichtet werden.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erforderlich.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta erklärt mit Schreiben vom 15.01.2024, dass gegen die geplante Aufhebung des Bahnübergangs aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden.

Zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen werde um Berücksichtigung des folgenden Punktes gebeten:

Bei den Arbeiten zur Aufhebung des Bahnübergangs seien die ZTV-Baumpflege, die RAS-LP4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – und die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten, um Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung eine Beachtung der Hinweise zu.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt vorsorglich bezüglich der Stellungnahme der UNB in Kapitel A.4.2 eine entsprechende Nebenbestimmung.

B.4.8 Artenschutz

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen und einer durchgeführten Ortsbesichtigung ergeben sich keine Hinweise, dass Belange des Artenschutzes berührt sein könnten.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Mit dem Vorhaben sind baubedingte Lärmimmissionen verbunden. Da die Zeitdauer des Rückbaus mit maximal 7 Tagen veranschlagt ist und die nächste Wohnbebauung rund 90 Meter vom privaten BÜ entfernt ist, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für Anwohner der zugleich landwirtschaftlichen Gebäude zu erwarten, da hiervon ebenfalls Immissionen ausgehen. Demzufolge sind weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

B.4.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Es treten keine betriebsbedingten Lärmimmissionen auf.

B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Es treten keine erheblichen baubedingten Erschütterungsemissionen auf, da u.a. keine Rammarbeiten vorgenommen werden.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Durch die Rückbaumaßnahme fallen nur geringe Mengen Abfälle an. Dabei handelt es sich um den Rückbau der BÜ-Befestigung und der bituminösen Anschlüsse um asphaltierte Fahrbahnflächen und die Befestigung durch 7 Strail-Platten mit einer Gesamtbreite von 8,20 m.

Als natürliche Begrenzung wird bahnrechts ein 0,60 m hoher Erdwall mit einer Neigung von 1:1 aufgeschüttet und mit Rasen angesät. Insgesamt wird eine Fläche von 50 m² entsiegelt.

Vorsorglich erlässt die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung, dass sämtliche anfallenden Abfälle fachgerecht zu entsorgen sind. Auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird verwiesen.

Weitere Entscheidungen sind seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

B.4.11 Land- und Forstwirtschaft

Belange der Land- und Forstwirtschaft sind nur insoweit berührt, als dass die Nutzungsmöglichkeit des Flurstücks nur noch über 2 Zufahrten möglich ist. Die Nutzung dieser beiden Zufahrten ist jederzeit uneingeschränkt möglich.

Die vorhandene 3. Zufahrt über den Privat-BÜ ist verzichtbar, da sie im Übrigen aufgrund der Breite und der fehlenden Schleppkurven für große landwirtschaftliche Fahrzeuge kaum nutzbar ist.

B.4.12 Denkmalschutz

Denkmalrechtliche Belange werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

B.4.13 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden nicht berührt, da keine Errichtung von Bauwerken jeglicher Art durch das Vorhaben erfolgt.

B.4.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Plangebiet befinden keine öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.

B.4.15 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Zufahrt zum Privat-Bahnübergang erfolgt von der Hagen-Ring-Straße.

Dadurch muss auch ein Bahnseitengraben überquert werden. Mit dem Rückbau des privaten BÜ wird das Regelprofil des Grabens wieder hergestellt.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Stadt Vechta:

Infolge der Baumaßnahme wird vorübergehend das Flurstück 303, Flur 24, Gemarkung Vechta in Anspruch genommen, welches sich im Eigentum der Stadt Vechta befindet. Die Stadt Vechta hat mit Schreiben vom 19.01.2023 der vorübergehenden Inanspruchnahme zugestimmt.

Private Wegnutzerin:

Die Privatbetroffene wurde am 22. Mai 2024 im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt. Sie ist Eigentümerin des Flurstücks 304/3, Flur 24, Gemarkung Vechta mit einer Flächengröße von 190294 m², welche hinter dem Privat-BÜ liegt. Zu dem Acker bestehen zwei weitere Zufahrten von der Straße „Viehtrift“ aus. Zumindest eine dieser beiden Zufahrten werden regelmäßig genutzt, um den Acker zu bewirtschaften. Dies hat eine Ortsbesichtigung der Vorhabenträgerin belegt.

Daraufhin hat sich die Planfeststellungsbehörde Ende Oktober 2024 vor Ort ein Bild über die Lage des Privat-BÜ und der alternativen Zufahrten gemacht. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin konnten dem Grunde nach bestätigt werden.

Auf das Beteiligungsschreiben der Planfeststellungsbehörde hat die Einwenderin mit Schreiben vom 18.07.2024 erklärt, dass sie vollinhaltlich auf ihr Schreiben an die Deutsche Bahn AG vom 08.08.2022 verweise. Sie sei auf dem Wege der Rechtsnachfolge Inhaberin eines von der Deutschen Bundesbahn übertragenen dauerhaften Nutzungsrechts für den besagten Bahnübergang geworden

Ihrem Vater, dessen Einzelrechtsnachfolgerin sie im Wege der Erbfolge geworden sei, sei ihr von der Deutschen Bundesbahn ein dauerhaftes Nutzungsrecht für den besagten Bahnübergang eingeräumt worden. Dieses Recht könne in einem Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt beziehungsweise aufgehoben werden; die Rechtslage sei insoweit eindeutig.

Der Bahnübergang sei für die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen erforderlich und darüber hinaus erst vor relativ kurzer Zeit von der Deutschen Bahn erneuert worden.

Die Einwenderin konnte das von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn dauerhaft eingeräumte Nutzungsrecht trotz mehrfachem Schriftverkehr mit der Deutsche Bahn AG nicht belegen.

In der Gegenäußerung nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

Durch die Aufhebung des Privatbahnübergangs werde die Betriebs- und Verkehrssicherheit erhöht.

Es bestehen zwei weitere Zufahrtsmöglichkeiten zur landwirtschaftlichen Fläche von der Straße „Viehtrift“ aus direkt vor das Kopfende, dem sogenannten „Vorgewende“ (circa 200 m Umweg), was aus Sicht der Vorhabenträgerin wesentliche Vorteile bei der Bewirtschaftung biete.

Diese Zufahrtsmöglichkeiten würden den BÜ in km 50,282 entbehrlich machen. Eine Aufhebung des BÜ würden keine Nachteile für die Bewirtschaftung der Fläche von der Hofstelle der Privaten aus mit sich bringen, da die Hauptzufahrt ohnehin von der Straße „Viehtrift“ aus erfolge.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 20.09.2022 von der DB InfraGO AG konnte festgestellt werden, dass bei der kurz zuvor erfolgten Maisernte der Privat-BÜ als seitliche Einfahrt nicht genutzt wurde.

Der unterjährige Auswuchs an Kräutern und Gräsern sei unversehrt vorgefunden worden.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 29. Oktober 2024 von der Lage vor Ort ein Bild gemacht.

Eine mehr als geringfügige Nutzung des Privat-BÜ durch landwirtschaftliche Fahrzeuge konnte aufgrund der Feststellungen vor Ort nahezu ausgeschlossen werden.

Der beidseits der Schiene vorhandene unterjährige Bewuchs war unberührt und das Einfahren der Maisernte war augenscheinlich über die alternativen Zuwegungen erfolgt.

Die erwähnten zwei Hauptzufahrten werden zumindest von einer Zufahrt direkt vor der Straßenbrücke der Bundesstraße B 69 rege benutzt, da der Acker hier durch die Breite der Zufahrt und das nahezu ebene Gelände eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ohne Einschränkungen mit großen und längeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen ermöglicht.

Die Maisernte 2024 war abgeschlossen und der Privat –BÜ wurde augenscheinlich seit längerem von Fahrzeugen nicht benutzt, denn seitlich der Bahntrasse vor den Schienen waren unberührte Gräser und sonstiger Bewuchs vorhanden.

Die Ernte muss folglich über eine Hauptzufahrt von der Straße „Viehtrift“ erfolgt sein.

Die Benutzung des Privat-BÜ von der Hagen-Ring-Straße aus ist auch wegen der örtlichen Verhältnisse schwierig, da der Bahndamm höher liegt als die Straße und somit eine „Kuppe“ aufweist.

Das Einbiegen von der Straße aus zum BÜ ist für große landwirtschaftlichen Fahrzeuge wegen der beengten Verhältnisse schwierig, da die sogenannten Schleppkurven nicht ausreichen.

Die Einwenderin hat nur das Recht an der grundsätzlichen Nutzung geltend gemacht, da die Nutzung des Privat-BÜ durch die ehemalige Deutsche Bundesbahn dem damaligen Eigentümer zugesagt worden sei.

Die Einwenderin konnte nicht schlüssig darlegen, aus welchem Grund der Privat-Bahnübergang bestehen bleiben müsse, wo doch von der Straße „Am Viehtrift“ aus zwei alternative Zufahrten zum Acker führen. Die etwas längere Wegestrecke fällt

dabei nicht ins Gewicht, da es sich nur um eine Länge von max. 200 m Umweg handelt.

Diesbezüglich hat die Einwenderin in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzung der Hauptzufahrt keine Argumente vorgetragen, welche die Nutzung des Privat-BÜ zwingend erforderlich machen.

Die Auflassung des Privat-BÜ liegt im weit überragenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs.

Im Falle der Beibehaltung des Privat-BÜ wäre auch der Einbau einer technischen Sicherung erforderlich. Dieses wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Dagegen tritt das Recht der Nutzerin über die Beibehaltung des Privat-Bahnübergangs angesichts der Bewirtschaftungsmöglichkeit des Ackers durch zwei ohne weiteres erreichbare Zufahrten zurück.

Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das öffentliche Interesse der Vorhabenträgerin an dem Rückbau des Privat-Bahnübergangs, Bahn-km 50,282, Bahnstrecke 1560 Delmenhorst – Hesepe, überragt deutlich das Interesse der Wegebenutzerin und Eigentümerin des Flurstücks 751/4, Flur 25, Gemarkung Vechta, da der Privat-Bahnübergang von schweren Traktoren gar nicht mehr befahren wird, noch nicht mal zur Maiseernte im Oktober 2023. Dies hat eine Verkehrszählung ergeben. Auch im Rahmen einer Ortsbesichtigung im Herbst 2024 wurde durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass über längere Zeit hin keine Nutzung des Privat-Bahnübergangs durch landwirtschaftliche Fahrzeuge stattgefunden hat, denn die Zufahrt war durch hohe Gräser bewachsen. Stattdessen wurde festgestellt, dass eine Zufahrt zum Acker über die Straße „Viehtrift“ erfolgte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 08.10.202508.10.2025

Az. 581ppb/018-2024#002

EVH-Nr. 3513358